

Amtliche Bekanntmachung Nr. 076/2009

Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 29.09.2009 folgende Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath beschlossen:

I Wahlgebiet

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath (Migrantenvetreter).
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet Stadt Herzogenrath.

II Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Sie werden als Einzelbewerber/in oder nach Listen mit feststehender Reihenfolge der Bewerber/innen für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Ebenso werden persönliche Vertreter/innen gewählt. Die Verteilung der Sitze auf die Listen oder Einzelbewerber/innen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
- (3) Für die Wahl gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (4) Briefwahl und Wahlscheine sind zugelassen. Für das Verfahren gelten die §§ 19 bis 23 der Kommunalwahlordnung entsprechend.
- (5) Die Amtssprache ist deutsch.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- a) der Wahlleiter (§ 4)
- b) der Wahlausschuss (§ 5)
- c) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand (§ 6)

§ 4

Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter. Stellvertretender Wahlleiter ist sein Stellvertreter im Amt.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 10 Beisitzern/Beisitzerinnen, die vom Rat der Stadt Herzogenrath gewählt und vom Wahlleiter berufen werden.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung.
- (3) Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- (5) Er entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 6

Wahlvorstände

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und 3 - 6 Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Listen und Wählergruppen. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger/innen der Gemeinde angehören.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit bei Zweifelsfragen im Wahlablauf und bei der Auszählung der Stimmen: Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (4) Nach Schließung der Wahllokale ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Stimmbezirk und übergibt die Wahlunterlagen unverzüglich dem Wahlamt der Stadt Herzogenrath.
- (5) Den Mitgliedern des Wahlvorstandes wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 7

Stimmbezirke

- (1) Die Stimmbezirke werden vom Bürgermeister festgelegt.
- (2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und die Zuordnung der Wahllokale sind öffentlich bekannt zu machen.

III Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 8^{1 2}

Wahlberechtigung

Zur Wahl der Migrantenvorteiler wahlberechtigt sind

- a) Ausländer
- b) Deutsche, wenn die Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahntag

- a) mindestens 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 b) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wahlverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

¹ geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 1.10.1999

² Ziffer 2 geändert durch Beschluss des Stadtrates am 13.07.2004

§ 9

Wahlausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
 - c)
2. Deutsche, die nicht von § 8 Satz 1 b) der Wahlordnung erfasst sind.

§ 10

Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

§ 11

Wählerverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift eingetragen. Sie werden unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch geführt.
- (3) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. Der/die Wähler/in kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (4) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.
- (5) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. - 16. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 12

Wahlbenachrichtigung

- (1) Spätestens am Tag vor der Ausfertigung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Wahlleiter jede/n Wahlberechtigte/n mit einer Wahlbenachrichtigung, dass er/sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 11 Abs. 4).
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten
 - a) den Familiennamen, den Vornamen, die Wohnung,
 - b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
 - c) die Wahlzeit
 - d) die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Identitätsausweis oder einen anderen zur Feststellung der Identität geeigneten Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann.

§ 13

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
- (2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist diese vor der Entscheidung

zu hören.

- (3) Über die Einsprüche entscheidet der Bürgermeister endgültig. Er hat seine Entscheidung bis spätestens 10 Tage vor der Wahl dem/der Betroffenen zuzustellen. Die Entscheidung des Bürgermeisters schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (4) Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde bis spätestens 3 Tage vor der Wahl entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

§ 14

Änderung im Wählerverzeichnis

- (1) Wird einem Einspruch oder einer Beschwerde gem. § 13 gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, wird dieses vom Wahlamt geändert.
- (2) Sofern offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis festgestellt werden, kann das Wahlamt bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, Änderungen vornehmen.

IV Wahlvorbereitung

§ 15

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

§ 16^{3 4}

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten gem. § 15 vom Tage der Aufforderung an bis zum 34. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge können Listen mit feststehender Reihenfolge der Bewerber/innen oder Einzelbewerber/innen sein. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge können persönliche Vertreter/Vertreterinnen bestimmt werden, die Stimmzettel sind entsprechend zu gestalten.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Für die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt zur Verfügung zu stellen sind.
- (5) Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben, Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber/innen in festgelegter Reihenfolge aufzuführen.
- (6) Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen beizufügen.
- (7) Vorschläge müssen durch die Unterschrift von mindestens 5 Wahlberechtigten auf getrennten Formblättern, die den Listenvorschlag oder den/die Einzelbewerber/in enthalten müssen, unterstützt werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben.
- (8) Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterschriften sind sämtliche Unterschriften ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder

³ Ziffer 1 geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 1.10.1999

⁴ Ziffer 2 geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 13.07.2004

Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

- (9) Bewerber/innen können den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (10) Zu jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 17

Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig,
 - a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind (§ 16 Abs. 1),
 - b) wenn andere als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwandt werden (§ 16 Abs. 4),
 - c) wenn sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 16 Abs. 5),
 - d) wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 16 Abs. 7).
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vom/von der Wahlbewerber/in beseitigt werden.

§ 18

Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 10, 16, 17 und entscheidet spätestens am 30. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung.
- (2) Der Wahlausschuss streicht Personen auf den Wahlvorschlägen, die nicht wählbar sind.
- (3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 19

Stimmzettel

- (1) Auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln werden die Einzelbewerber/innen mit Familien- und Vornamen aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden auf den Stimmzetteln mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familien- und Vornamen sowie die Staatsangehörigkeit der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge, in der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter eingegangen sind.

V Durchführung der Wahl

§ 20

Wahltermin

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag und muss außerhalb der Schulferien liegen. Er wird vom Stadtrat festgelegt und ist vom Wahlleiter öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 - 18.00 Uhr.

§ 21

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

- a) die Verteilung der Stimmbezirke und Wahllokale,
 - b) den Wahltermin,
 - c) Beginn und Ende der Wahlzeit,
 - d) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich herausgestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
 - e) den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung, der Identitätsausweis oder ein anderer zur Feststellung der Identität geeigneter Ausweis (z.B. Reisepass) mitzubringen sind,
 - f) den Hinweis darauf, dass der/die Wähler/in bei der Stimmabgabe nur eine Stimme hat und den Namen der Liste oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin der/dem er/sie seine/ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muss.
- (2) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlräume (Abs. 1 a) kann auf die Angabe in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

§ 22

Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand erhält:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) die Stimmzettel,
- c) die Wahl Niederschrift,
- d) Abdrucke des § 27 der Gemeindeordnung und der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvvertreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath,
- e) Richtlinien zur Durchführung der Wahl,
- f) einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- g) Wahlurne und Wahlzellen,
- h) Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen

§ 23

Öffentlichkeit der Wahl

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude sind jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor dem Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 24

Stimmabgabe

- (1) Im Wahlraum geht der/die Wähler/in zum Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine/ihre Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorliegt, hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.
- (2) Sobald der/die Schriftführer/in den Namen des Wählers/der Wählerin im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der/die Wähler einen amtlichen Stimmzettel.
- (3) Zur Stimmabgabe hat jede/r Wähler/in die Wahlzelle zu benutzen. Jede/r Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Diese gibt er/sie in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste oder welchem/welcher Einzelbewerber/in sie gelten soll. Bevor der/die Wähler/in den Stimmzettel in die Wahlurne wirft, vermerkt der/die Schriftführer/in die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers/der Wählerin im Wählerverzeichnis.
- (4) Der/die Wähler/in kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Wähler/in, der/die Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel eigenhändig zu

kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die gemeinsam mit ihm/ihr die Wahlzelle aufsucht. Vertrauensperson darf auch ein vom/von der Wähler/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

- (5) Hat der/die Wähler/in seinen/ihren Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht oder sich verschrieben, so ist ihm/ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der alte Stimmzettel ist von ihm/ihr zu vernichten.
- (6) Der Wahlvorstand hat eine/n Wähler/in zurückzuweisen, wenn er/sie
 - a) nicht im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. gestrichen ist,
 - b) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat.
- (7) Der/die Wahlvorsteher/in gibt um 18.00 Uhr den Schluss der Wahlzeit bekannt. Von da ab dürfen nur noch Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 25

Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

- (1) Die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung.
- (2) Der Wahlvorstand stellt die Zahlen
 - a) der Wähler/innen,
 - b) der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - c) der für die einzelnen Listen und Einzelbewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen fest.
- (3) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift gefertigt, welche von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterschreiben ist. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
- (4) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so verpackt der/die Wahlvorsteher/in
 - a) die gültigen Stimmzettel nach Listen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen geordnet und gebündelt,
 - b) die ungültigen Stimmzettel, versiegelt die Pakete und übergibt sie noch am Wahlabend dem Wahlamt. Bis zur Übergabe an das Wahlamt hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen nicht zugänglich sind.

§ 26

Zählung der Wähler

- (1) Die Wahlurne wird geöffnet und die entnommenen Stimmzettel gezählt (= Wähler).
- (2) Zugleich stellt der/die Schriftführer/in die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis fest. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung zwischen der Zahl der Stimmzettel und der Zahl der Stimmabgabevermerke, so ist dieser Tatbestand in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 27

Zählung der Stimmen

- (1) Für die Stimmenzählung ist nur die Zahl der Stimmzettel maßgebend.
- (2) Die Stimmzettel werden getrennt nach
 - a) zweifelsfrei gültigen Stimmen,
 - b) ungültigen Stimmen, zu denen auch ungekennzeichnete Stimmzettel gehören und
 - c) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand besonders entscheiden und beschließen muss.

- (3) Die gültigen Stimmen werden nach Listen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen getrennt gezählt.
- (4) Die ungültigen Stimmen werden gezählt.
- (5) Danach wird über Stimmen, die Anlass zu Bedenken geben, entschieden und beschlossen.
- (6) Das Ergebnis wird in der Wahlniederschrift festgehalten.

§ 28

Ungültige Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - a) nicht amtlich hergestellt ist,
 - b) keine Kennzeichnung enthält,
 - c) den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

VI Feststellung des Wahlergebnisses, Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern

§ 29

Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Anhand von Schnellmeldungen aus den Stimmbezirken ermittelt der Wahlleiter noch am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Wahl.

§ 30

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlniederschriften aller Stimmbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Der Wahlausschuss stellt für das Wahlgebiet fest,
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wähler/innen,
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - d) die Zahl der für jede Liste und jede/n Einzelbewerber/in abgegebenen Stimmen,
 - e) die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung. Er fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen und macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 31

Annahmeerklärung

Ein/e gewählte/r Bewerber/in erwirbt die Mitgliedschaft im Integrationsrat mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 30 Abs. 3 dieser Wahlordnung erfolgten Annahmeerklärung beim Wahlleiter. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

§ 32

Mandatsverlust

Ein Mitglied des Integrationsrates verliert seinen Sitz

- a) durch Verzichtserklärung gegenüber dem Wahlleiter. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden,

- b) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit (Wegzug aus der Gemeinde, in der es gewählt worden ist),
- c) durch Ungültigkeit seiner Wahl gem. einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
- d) durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses gem. § 13 KWahlG.

§ 33

Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Integrationsrates

- (1) Wenn ein gewähltes Mitglied des Integrationsrates die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus dem Integrationsrat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Liste besetzt der es angehörte. Nachfolger/in ist der/die nächstfolgende Listenbewerber/in. Wurde ein persönlicher Vertreter/in bestellt, so rückt dieser anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes nach. Ist die Liste erschöpft oder handelte es sich um eine/n Einzelbewerber/in so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.
- (2) Der Wahlleiter stellt den/die Nachfolger/in oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

§ 34

Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/r Wahlberechtigte(n) sowie allen Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend.

VII Schlussvorschriften

§ 35

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden gemäß § 18 Hauptsatzung vollzogen.

§ 36

In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Rat der Stadt Herzogenrath am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13.07.2004 außer Kraft.